

Bürgermeister Dr. Weiskirchner über die Reform des Wiener Gemeindevahlrechtes

Wien, 22. August 7

In der heute erscheinenden „Oesterreichischen Volkspresse“ veröffentlicht Bürgermeister Dr. Richard Weiskirchner folgenden Artikel über die Wiener Wahlreform:

Begründung der Notwendigkeit einer Reform. Der gegenwärtige Krieg und die großen Opfer und Entbehrungen, die er allen Schichten der Bevölkerung auferlegt, sowie die völlige Hingabe und Unterordnung des einzelnen unter die Interessen der Allgemeinheit, welche dieses gewaltige Ringen fordert, haben in uns die Empfindung ausgelöst, daß es ein Gebot der Billigkeit ist, jenen Kreisen der Bevölkerung, denen bisher eine Einflusnahme auf die Zusammenfassung öffentlicher Vertretungskörper überhaupt verweigert war oder die daran nur sehr geringen Anteil hatten, einen höheren Einfluß einzuräumen und ihre Stimmen auch bei Beratungen öffentlicher Angelegenheiten in stärkerer Weise als bisher zur Geltung zu bringen. Die großen gemeinsamen Leiden und Opfer machen das Verlangen dieser Schichten, in öffentlichen Angelegenheiten ein gewichtigeres Wort mitreden zu dürfen, wohl begreiflich. Ihre stärkere Heranziehung zur Mitarbeit in der Öffentlichkeit ist aber auch geeignet, das durch den Krieg belebte und geweckte Verantwortlichkeitsgefühl des einzelnen gegenüber der Allgemeinheit weiter zu festigen und zu vertiefen, was um so notwendiger erscheint, als nur durch das Zusammenwirken aller Kräfte die Geltung der unermesslichen Schäden des Krieges an unserer Volkskraft und Wirtschaft möglich werden wird. Aus diesem Grunde sollen auch bei der Zusammenfassung der Gemeindevertretung die bisher zurückgebliebenen Kreise der Bevölkerung mehr zur Geltung kommen.

Es kann wohl nicht in Abrede gestellt werden, daß das Wahlrecht nach der Wiener Gemeindevahlordnung schon heute auf breiterer Grundlage aufbaut, als das Wahlrecht der Bevölkerung im übrigen Österreich.

Wiener Gemeinderat kann schon derzeit als allgemeines bezeichnet werden, da es im großen und ganzen nur jene Beschränkungen findet, welche auch die demokratischsten Wahlrechte und auch die Wahlordnung für unser Abgeordnetenhaus festsetzen, gegenüber der letzteren mit dem einzigen Unterschiede, daß zur Begründung des Wahlrechtes im vierten Wahlkörper des Gemeinderates ein mindestens dreijähriger Wohnsitz in Wien gefordert wird, während unser Reichsratswahlrecht nur einen solchen in der Dauer eines Jahres verlangt. In bezug auf die Gleichheit, das ist die gleiche Bewertung der Stimmen aller Wähler, weicht das Wiener Gemeindevahlrecht von jenem für die Wahl des Abgeordnetenhauses allerdings noch ab, wiewohl auch das Reichsratswahlrecht durchaus nicht von dem seinerzeit vielseitig geforderten Grundsatz völliger Gleichheit getrennt ist, da nicht die Kopfszahl allein, sondern auch andere Gesichtspunkte, wie die Steuerleistung, für die Aufteilung der Mandate maßgebend waren und auch das „gleiche“ Reichsratswahlrecht der Vertretung besonderer Interessen noch immer einen Raum gelassen hat, was insbesondere in der Teilung der Wahlbezirke in ländliche und städtische zum Ausdruck kommt.

Gegen die Reform nach Art des Reichsratswahlrechtes.

Bei uneingeschränkter Anerkennung der Billigkeit der Forderung und Notwendigkeit, den breiten aufstrebenden Massen einen stärkeren Einfluß auf die Zusammenfassung des Wiener Gemeinderates einzuräumen, ist dennoch die glatte Übertragung der Grundsätze des Wahlrechtes für das Abgeordnetenhaus auf das Gemeindevahlrecht, wie sie vielen als die selbstverständliche und darum nächstliegende Lösung dieser Frage erscheint, aus nachstehenden Erwägungen nicht zuzulassen. Das Wahlrecht ist nicht um seiner selbst willen da; es ist Mittel zum Zweck der Schaffung einer Vertretung, eines Organes einer Körperschaft, dem die Willensbildung der letzteren übertragen ist; als solches ist es keine isoliert dastehende Einrichtung, sondern steht in inniger Beziehung zum Verbands selbst. Je nach seiner Eigenart wird auch das Wahlrecht für seine Vertretung gestaltet werden müssen. Nun sind Staat und Gemeinde in jenen Belangen, welche jedem Verband das ihm eigenständige Gepräge geben, in der Organisation überhaupt und in der ihrer willensbildenden und für sie handelnden Organe in besonderer sowie in ihren Aufgaben so verschieden, daß es seiner weiteren Ausführungen und Erörterungen bedarf, daß die Grundsätze des Reichsratswahlrechtes nicht ohne weiteres auf das Gemeindevahlrecht angewendet werden könnten. Sieht man aber selbst davon ab, daß für die Bildung des staatlichen Willens die Beschlüsse des aus dem allgemeinen und gleichen Wahlrechte hervorgegangenen Abgeordnetenhauses nicht allein ausschlaggebend sind und es zu ihrer Rechtsgültigkeit noch der Mitwirkung, beziehungsweise eines übereinstimmenden Beschlusses der ersten Kammer, in welcher die bei der Volkswahl nicht zum Worte gelangenden Interessentengruppen eine Vertretung finden, bedarf, so wäre dennoch die ausnahmsweise Einführung des gleichen Wahlrechtes für die Wahl der Mitglieder des Gemeinderates auch aus dem weiteren Grunde unzulässig, weil im engeren Raum der Gemeinde die Wirkungen eines solchen Wahlrechtes ganz andere sind als im weiten Staatsgebiete.

Das Gemeininteresse fordert, daß Gruppen der Bevölkerung, solange sie in der Gemeinde Aufgaben zu erfüllen haben und daher für die Gesamtheit von Wert sind, nicht so vernachlässigt oder zu einer solchen Bedeutunglosigkeit herabgedrückt werden, daß sie die Eignung für die ihnen zukommende Rolle in der Gemeinde verlieren. Die Vertretung ganzer Gesellschaftsschichten zur Bedeutungslosigkeit zu erniedern aber auch das Gefühl der Entfremdung und Verbitterung und wirkt lähmend auf Schaffenslust und Unternehmungsgestalt, die wir im allgemeinen zur Aufrechterhaltung unserer Wirtschaft brauchen, deren aber auch insbesondere die Arbeiterschaft zur Verbesserung ihrer Lebensbedingungen dringend bedarf. Wie die Verhältnisse heute liegen, entspricht aber das Wiener Gemeindevahlrecht nach allgemeiner Erkenntnis durchaus nicht dem Zuge der neuen Zeit, es erscheint als rückständig und erfordert darum auch eine Neuordnung. Aus obigen Gründen muß hiebei zwischen den Strömungen der Zeit und dem notwendigen Schutz berechtigter Interessen in der Gemeinde nach einem getreuen Ausgleich und einer geeigneten Mittellinie gesucht werden; ein Vorbild hiefür bietet unsere Staatsverfassung.

Wahl der Gemeinderäte in zwei Abteilungen.

Nach unserer und nahezu allen Staatsverfassungen sind bei Bildung des Staatswillens zwei Organe tätig, von denen das eine auf Grund des allgemeinen und gleichen Wahlrechtes gewählt, das andere nach den Grundsätzen der Interessentvertretung zusammengesetzt ist; die Übertragung des hier verwilligten Grundsatzes des Zusammenwirkens zweier koordinierter Körperschaften zur Willensbildung auf die Gemeinde ist wegen der möglichen Reibungen zwischen beiden Körpern, der Schwerfälligkeit eines solchen Apparats und der hieraus erwachsenden Verlangsamung des Geschäftsganges nicht rasam; die Wirkung des im staatlichen Zweikammersystem bestehenden Ausgleiches und die Wirkung des Gegengewichtes der ersten Kammer gegen das allgemeine, gleiche Wahlrecht können aber in der Gemeinde dadurch erzielt werden, daß die Mitglieder des Gemeinderates in zwei Abteilungen gewählt werden, von denen in der einen die Wahl nach den Grundsätzen des allgemeinen und gleichen Wahlrechtes vorgenommen, in der anderen aber nur auf gewisse Interessentengruppen beschränkt wird; hiedurch wird also nicht das staatliche Zweikammersystem in seiner äußeren Gestalt nachgebildet werden, es werden aber die gleichen Wirkungen desselben erreicht werden, wobei durch die Verschmelzung der aus diesen zwei Abteilungen Gewählten in eine einzige Körperschaft auch dem demokratischen Zuge der Zeit im Prinzip mehr Rechnung getragen wird.

Für das Frauenwahlrecht.

Die Forderung der Zeit nach einer Verallgemeinerung des Wahlrechtes will auch die Frauen in den Kreis der Wahlberechtigten einbezogen haben. Der Krieg hat nicht nur die Frau weit stärker als bisher in das Wirtschafts- und Erwerbsleben eingestellt, sondern uns auch ihre Mitarbeit auf zahlreichen Gebieten des öffentlichen Lebens, namentlich aber im sozialen Hilfswesen, der Säuglings- und Jugendfürsorge, der Volksgesundheit erst recht schätzen und würdigen gelehrt. Es ist daher wohl begreiflich, daß auch bei den Frauen ein regeres Interesse an der Gemeindevverwaltung und das Verlangen nach Einfluß in öffentlichen Dingen wach, beziehungsweise stärker geworden ist. Die Mitarbeit der Frau insbesondere in den obigen Belangen läßt sich zwar auch auf Grund des derzeitigen Gemeindestatuts durch ihre Beteiligung in die verschiedenen Ausschüsse sichern, wobei ihr allerdings eine entscheidende Stimme nicht zuerkannt

werden kann; durch die Neuordnung der Gemeindevorstellung könnte jedoch auch ohne Einführung des Frauenwahlrechtes den Frauen ein noch weit stärkerer Einfluß auf die verschiedenen Angelegenheiten der Gemeindevorstellung eingeräumt werden, als es bisher der Fall war. Es ist aber zu erwarten und dürfte kaum einem Zweifel unterliegen, daß die Frauen ihrer Tätigkeit in der Gemeinde sich mit großem Eifer und Ernst widmen werden, wenn sie hiezu nicht durch die bloße Wahl des Gemeinderates, sondern durch die Wahl und das Vertrauen ihrer Geschlechtsgenossinnen berufen werden.

Vermag man aber die Mitarbeit und Mitwirkung der Frau im öffentlichen Leben nicht zu missen und erkennt man sie als unentbehrlich und unerlässlich — und nur von diesem Gesichtspunkte kann ich das Frauenwahlrecht eintreten — dann ist es aber auch notwendig, solche Maßnahmen und Sicherheiten zu treffen, daß tatsächlich Frauen aus der Wahl hervorgehen und im Gemeinderate sich und Stimme erhalten, was bei der derzeit noch zahlreichen und heftigen Gegnerschaft gegen das Frauenwahlrecht fraglich wäre, wenn Männer und Frauen gemeinsam in einem Wahlkörper und in einem Wahlgange ihr Stimmrecht ausüben; zur Sicherung ihrer Mitarbeit empfiehlt es sich, eine eigene Abteilung für Frauen in der großen Gruppe des allgemeinen und gleichen Wahlrechtes zu schaffen.

Gegen das Wahlrecht der Kriegsflüchtlinge.

Im Hinblick auf die durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse müssen aber auch zum Schutze der Interessen der bodenständigen Bevölkerung besondere Maßnahmen hinsichtlich der Flüchtlinge aus den Kriegsgebieten in der Wahlordnung vorgesehen werden. Wenn auch zur Begründung des Wohnsitzes die Freiwilligkeit des Aufenthaltes gefordert wird, so ist dieses Erfordernis vom Standpunkte des Schutzes der Interessen der bodenständigen Bevölkerung doch nur sehr fragwürdiger Natur, denn auch bei den Flüchtlingen kann der Zeitpunkt kommen, in welchem ihr ungewollter Aufenthalt in Wien sich zu einem freiwilligen umwandeln wird. Wann dieser Zeitpunkt eintritt, darüber läßt sich wohl streiten; streng genommen würde der ungewollte Aufenthalt schon in jenem Zeitpunkte in einen freiwilligen übergehen, in welchem die Umstände, welche die Flüchtlinge zum Verlassen ihres früheren Wohnortes veranlaßt haben, zu bestehen aufhören, also mit der Säuberung ihres früheren Wohnortes vom Feinde. Als ein späterer Zeitpunkt könnte derjenige gelten, in welchem ihre früheren Wohngemeinden für die Wiederkehr freigegeben oder wiederaufgebaut worden sind, oder der Krieg sein Ende gefunden hat. Aber auch wenn man den letzteren äußersten Zeitpunkt als ausschlaggebend erachtet, so wird eine nicht unbeträchtliche Zahl der in Wien zurückgebliebenen Flüchtlinge bei Festsetzung eines einjährigen Wohnsitzes sehr bald eine Wahlberechtigung in Wien erlangen. Es wäre daher im Zusammenhange mit den oben angeführten Gründen nicht nur eine längere Dauer des Wohnsitzes in Wien zur Erlangung des Wahlrechtes zu fordern, sondern es wären auch alle jene nicht nach Wien heimathberechtigten oder nicht bereits das letzte Jahr vor Ausbruch des Krieges in Wien wohnhaft gewesenen Personen, welche infolge und während des Krieges aus dem engeren Kriegsgebiet nach Wien zugezogen sind, vom Wahlrechte auszuschließen.

Die Voraussetzungen für das Wahlrecht in der Interessentengruppe.

In der Wählergruppe der Interessenten sollen, wie bereits erwähnt, nur jene Kreise der Bevölkerung zur Wahl berufen werden, bei denen sich ein engerer und inniger Zusammenhang mit der Gemeinde und ein höheres und besonderes Interesse an derselben annehmen läßt, und welche besondere Aufgaben in der Gemeinde zu erfüllen haben. Als verlässliches Merkmal dieses höheren Interesses kann aber die Steuerleistung und die Höhe derselben nicht angesehen werden; die Anwendung der Geldleistung für Gemeindegewinne als Vermessung hiefür würde auch dem demokratischen Prinzip nicht entsprechen. Dagegen knüpfen das Bürgerrecht, der Besitz von Grund und Boden, der Betrieb eines Gewerbes mit ständigem Betriebsort, die definitive Anstellung in öffentlichen Diensten, ein höherer Grad von Intelligenz verbunden mit der Gemeindegewöhnlichkeit, ein engeres Band zur Gemeinde und erzeugen ein höheres Interesse für Gemeindegewinnlichkeiten; Besitz, selbständiger Gewerbebetrieb, höhere Intelligenz haben gewiß auch besondere Aufgaben in der Gemeinde zu erfüllen, begründen auch ein höheres Verantwortlichkeitsgefühl und lassen eine geeignetere und bessere Anlese der Vertreter annehmen, wobei insbesondere noch die Selbstständigkeit zur Annahme eines unbefangenen Urteils berechtigt.

Anhebung der Wahlkörper.

Den Forderungen der Zeit soll auch in dieser Wählergruppe dadurch Rechnung getragen werden, daß alle Wahlberechtigten eines Wahlbezirksgemeinsam ohne Trennung nach Wahlkörpern in einem Wahlgange das Wahlrecht auszuüben hätten, so daß jede Stimme gleichwertig ist und der Stimme des höher Bewehrten eine höhere Stimmkraft nicht zukommt.

Proportionalwahl in der Gruppe des allgemeinen Wahlrechtes.

Mit der Forderung nach Einräumung eines größeren Einflusses der breiten Massen der Bevölkerung auf die Zusammenfassung des Gemeinderates verbindet die Demokratie auch die Forderung nach Einführung der Verhältniswahl. Diese ist indessen für Körperschaften, deren Hauptaufgabe in der Verwaltungstätigkeit besteht, weniger geeignet, weil sie die Zersplitterung in zahlreiche kleinere Parteien fördert und das Zustandekommen einer stärkeren oder entschiedenen Mehrheit erschwert. Der Mangel einer solchen Mehrheit mag für gesetzgebende Körperschaften weniger von Belang sein, ist aber für verwaltende, wie es der Gemeinderat ist, von mancherlei Nachteilen begleitet, denn eine gute und zweckdienliche Verwaltung erfordert rasches und zielbewusstes Handeln. Sie kann sich darum nicht auf viele Kompromisse und auf längeres Verhandeln einlassen; das wirkt lähmend auf die Verwaltung und ist geeignet, das Vertrauen der Bevölkerung in dieselbe zu erschüttern.

Wie nun, wie vorgeschlagen, die Wahl in zwei Gruppen vorgenommen und in der Gruppe der Interessenten die Mehrheitswahl beibehalten, so ist die Einführung des Proportionalwahlrechtes wohl unbedenklich und treten die genannten Befürchtungen in den Hintergrund, da die besprochenen Wirkungen bedeutend abgeschwächt werden, zumal wenn man sich für die Wahl mit gebundener Liste entscheidet, weil auch diese eine größere Sicherheit gegen eine weitgehende Zersplitterung bietet.

Auch das Wahlvorbereitungs- und das übrige Wahlverfahren bedürfen gewisser Änderungen, wobei ich stets für die

Reinheit und absolute Korrektheit der Wahlen eingetreten bin und eintreten werde. Gelingt dem Wiener Gemeinderat das große Werk einer modernen Wahlreform, dann ist der Grundstein für die kommende Friedensarbeit gelegt, in der wir alle zur Ehre und zum Nutzen der Stadt, zu Ruhm und Frommen der Bevölkerung schaffen wollen.